

FG Hamburg: Verfassungsmäßigkeit der GewSt-Hinzurechnungen auch im Fall der Substanzbesteuerung

Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen gemäß § 8 Nr. 1a GewStG sind auch dann verfassungskonform, wenn sich nur aufgrund der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung ein positiver Gewerbeertrag und damit eine Gewerbesteuerbelastung ergibt. Eine sachliche Unbilligkeit begründet dies nicht.

Hinweis

Bislang hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) noch nicht endgültig über die Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen gemäß § 8 Nr. 1 GewStG entschieden. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen werden insbesondere in Fällen geäußert, in denen es durch die Hinzurechnungen zu einer übermäßigen Besteuerung oder zu einer Substanzbesteuerung kommt.

Das FG Hamburg hat mit Urteil vom 07.12.2016 entschieden, dass gewerbsteuerliche Hinzurechnungen gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG auch dann nicht verfassungsrechtlich zu beanstanden sind, wenn sich für Gewerbetriebe nur aufgrund der Hinzurechnungen von Entgelten aus einer echten Forfaitierung eine Gewerbesteuerbelastung ergibt und somit letztendlich eine Substanzbesteuerung erfolgt. Eine gewerbsteuerliche Hinzurechnung in Fällen eines negativen Gewerbeertrags sei auch kein Ausnahmefall, der eine abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen gemäß § 163 AO begründen könnte.

Die Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen ergäbe sich auch in Fällen einer Substanzbesteuerung aufgrund der Natur der Gewerbesteuer als sog. „ertragsorientierte Objektsteuer“ (vgl. BFH-Urteil vom 04.06.2014). Es läge zwar eine starke wirtschaftliche Belastung der Klägerin vor, die allerdings die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen nicht überschreite. Weiter bestätigt das FG, dass bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Entgelten, die ab dem 01.01.2008 entstanden sind, aber auf einem bereits vor 2008 abgeschlossenen Vertrag beruhen, keine verfassungswidrige echte Rückwirkung vorliegt.

Eine abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen gemäß § 163 AO lehnt das FG mit der Begründung ab, dass der Gesetzgeber für Fälle der Substanzbesteuerung Ausnahmen von der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung hätte schaffen können, dies aber nicht gemacht hat.

Betroffene Normen

§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG, § 7 GewStG, § 163 AO, Art. 3, 12 u. 14 GG
Streitjahre 2008, 2009, 2010, 2011

Fundstelle

FG Hamburg, Urteil vom 07.12.2016, [6 K 66/16](#)

Weitere Fundstelle

BFH, Urteil vom 04.06.2014, I R 21/13, BStBl. II 2015, S. 293

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.